

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Seidel (LINKE)

vom 3. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. März 2025)

zum Thema:

Tierschutzverbandsklagerecht

und **Antwort** vom 19. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2025)

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21811
vom 03. März 2025
über Tierschutzverbandsklagerecht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat das Tierschutzverbandsklagerecht in den Bundesländern und speziell in Berlin?

Zu 1.: Das Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz (BlnTSVKG) Gesetz ist im Vergleich zu den Verbandsklagegesetzen anderer Länder neben dem baden-württembergischen Gesetz sehr weitgehend. Es räumt Tierschutzorganisationen (TierSchOrg) das Recht der Beteiligung und der Klage für alle Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) ein. Ausgenommen von der Beteiligungs- und Klageberechtigung sind Strafverfahren.

Um die berechtigten Interessen der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie den Rechtsfrieden zu wahren, ist in bestimmten Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren der Rechtsbehelf nur zulässig, wenn und soweit zuvor im behördlichen Verfahren seitens der TierSchOrg Stellung genommen wurde, oder sie keine Gelegenheit zur Äußerung hatten.

Um den Wissenschaftsstandort Berlin nicht zu gefährden, werden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Tierversuchsgenehmigungen nach § 8 Absatz 1 und gegen Erlaubnisse nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des TierSchG auf die Feststellungsklage beschränkt. Das bedeutet, dass der von der TierSchOrg eingelegte Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und der Begünstigte keine Nachteile hat.

2. Welche Schlüsse zieht der Senat aus der Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung zu Aufwand und Nutzen des Berliner Tierschutzverbandsklagegesetzes am 27. Januar 2025, insbesondere aus der Bewertung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LaGeSo)?

Zu 2.: Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 9 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21 752 verwiesen. Im Übrigen hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) in der Anhörung keine umfassende Bewertung abgegeben, sondern nur auf einzelne Fragen geantwortet.

3. Inwieweit ist das LaGeSo wissenschaftlich, personell und finanziell in der Lage, das Tierschutzverbandsklagegesetz mit Leben zu erfüllen und auf dieser Gesetzesgrundlage den Gesetzesvollzug praktikabel zu leben?

Zu 3.: Seit Einführung des BlnTSVKG wurden beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) von Tierschutzorganisationen 48 Akteneinsichten in Genehmigungsanträge eingefordert (Stichtag 10.03.2025). In 20 Fällen wurden im Nachgang zu den Akteneinsichten Stellungnahmen eingereicht, die vom LAGeSo ausführlich geprüft wurden. Die Akteneinsichten sind für das LAGeSo mit einem großen Zeitaufwand verbunden. Zu jeder Akte muss eine Abstimmung mit den Antragstellenden hinsichtlich ggf. zu berücksichtigender Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfolgen. Das Schwärzen personenbezogener Daten und die Vorbereitung der Akten für die Akteneinsicht bindet weitere Kapazitäten, vor allem im Bereich der Verwaltung.

Zu drei Vorgängen wurden bisher Klagen gem. § 4 Abs. 1 S. 2 BlnTSVKG beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht. Das Verwaltungsgericht hat das LAGeSo in allen Fällen mit einer Stellungnahme zur Klageschrift beauftragt, in allen Fällen wurde nach der ersten Replik noch eine zweite Stellungnahme angefordert. All diese Stellungnahmen sind extrem zeitaufwändig und binden tierärztliches und juristisches Personal über Wochen.

Diese Arbeitszeit hätte alternativ in die Prüfung, Überwachung und Kontrolle von Versuchstierhaltungen, Tierversuchen oder Tierversuchsanträgen investiert werden können. Da die Bearbeitungszeiten für Genehmigungsanträge gesetzlich vorgegeben und somit zwingend einzuhalten sind (40 Arbeitstage, bei besonders umfangreichen oder komplexen Anträgen Verlängerung auf 55 Arbeitstage möglich), mussten hier vor allem Abstriche bei der aus Sicht des LAGeSo in Hinsicht auf den Tierschutz besonders wichtigen Überwachung von Tierversuchsvorhaben und -haltungen gemacht werden. Die Frequenz und Intensität der Überwachungen als auch die Bearbeitungszeiten von Tierversuchsanträgen werden von Abgeordneten aller Parteien fortwährend kritisch abgefragt (s. beispielsweise die Schriftlichen Anfragen 19/14553, 19/15417, 19/15553, 19/16567 und 19/17845).

Grundsätzlich ist der tatsächliche Nutzen für den Tierschutz im Bereich der Versuchstierkunde sehr fraglich, da Genehmigungen von Tierversuchen nach § 8 Abs. 1 TierSchG vom LAGeSo nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TierSchG nachweislich vorliegen und den Mitgliedern einer Kommission nach § 15 TierSchG i. V. m. § 42 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. An den Kommissionen nach § 15 TierSchG i. V. m. § 42 TierSchVersV sind unterschiedliche Tierschutzorganisationen beteiligt, die unverzüglich nach Antragstellung Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere zur ethischen Vertretbarkeit und Unerlässlichkeit, zu einem jeden in Berlin beantragten Versuchsvorhaben bekommen. Daraus folgt, dass auf der einen

Seite der intendierte Nutzen für das Tierwohl durch die Einführung des BlnTSVKG nicht erkennbar ist und auf der anderen Seite hierdurch nun verwaltungsseitig Ressourcen für wirksame Instrumente zur Sicherung des Tierschutzes fehlen.

4. Wie bewertet der Senat die Aussage des LaGeSo, dass Verzögerungen im Genehmigungsverfahren nicht durch das Verbandsklagegesetz, sondern durch tierschutzrechtliche Vorgaben auf Bundes- und EU-Ebene im Vorfeld entstehen und das Verbandsklagerecht an diesem Punkt noch gar nicht zugreift?

Zu 4.: Durch das BlnTSVKG gibt es keine direkten Verzögerungen im Genehmigungsprozess von Tierversuchen. Nichtsdestotrotz werden durch die Bearbeitung von Akteneinsichten und Stellungnahmen, die aufgrund des BlnTSVKG zu den genehmigten Tierversuchen eingefordert werden, personelle Ressourcen gebunden, die dann nicht mehr für die fachliche Beurteilung von Versuchsanträgen oder die Überwachung von Tierversuchen zur Verfügung stehen.

5. Die Mitglieder des Ausschusses verständigten sich einvernehmlich auf die Anfertigung eines Wortprotokolls; dieses liegt bis heute noch nicht vor. Das LaGeSo teilte mit (später im Wortprotokoll nachzulesen), dass die Bearbeitungszeit für Anträge durchschnittlich bei unter 50 Tagen liegt. Als Genehmigungsbehörde fachlich qualifiziert mit Tierärzt*innen besetzt, sei dem LaGeSo der Tierschutz wichtig. Jedoch werde das LaGeSo dem Druck von Forschenden ausgesetzt: Wie kommt der Senat zur Schlussfolgerung, der Verwaltungsaufwand sei im Verhältnis zum Nutzen des Gesetzes für den Tierschutz kritisch zu beurteilen und die skeptische Haltung der Vollzugsbehörden hätte sich bestätigt?

Zu 5.: Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Warum wurde die Gesetzesevaluation nach einem so kurzen Zeitraum erstellt, wo doch noch kein Urteil zum Gesetz zu einer Rechtsauslegung führte?

Zu 6.: Das BlnTSVKG trat am 11.09.2020 in Kraft. Mit dem Gesetz wurde TierSchOrg das Recht eingeräumt, nach Anerkennung durch den Senat bei tierschutzrelevanten Verwaltungsverfahren bei den Behörden des Landes Berlin Akteneinsicht zu verlangen und mitzuwirken. Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes wurde seitens der von den Regelungen besonders betroffenen Vollzugsbehörden (VetLeb, LAGeSo), der Wissenschaft / Forschung und der Wirtschaft eine sehr kritische bis ablehnende Haltung zum Gesetzentwurf eingenommen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes beklagten insbesondere das LAGeSo und die Fachbereiche Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb) der Ordnungsämter der Bezirksämter von Berlin den großen personellen Aufwand. Die Fachabteilung wurde daher nach 1-jähriger Geltungsdauer mit der Durchführung einer ersten Evaluation des BlnTSVKG für den Zeitraum 11.09.2020 bis 28.02.2022 von der damaligen Hausleitung beauftragt. Da sich dieser Evaluierungszeitraum als sehr kurz für eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen des Gesetzes erwiesen hat, wurde er bis zum 30.06.2024 erweitert und umfasst nunmehr einen Zeitraum von 45 Monaten.

7. Welche Evaluierungskriterien wurden aufgestellt?

Zu 7.: Auf Grundlage der von den direkt betroffenen Akteuren eingeholten Informationen zu den gesammelten Erfahrungen sollte bewertet werden,

- ob die vom Gesetzgeber und den TierSchOrg erwarteten positiven Auswirkung auf den Tierschutz erzielt wurden, oder
- ob sich die Zweifel seitens der Behörden, Wissenschaft / Forschung und der Wirtschaft daran bestätigt haben,
- welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand, insbesondere personell, den Vollzugsbehörden entstand,
- ob die Regelungen des Gesetzes sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung TierSchOrg ausreichende Möglichkeit geben, ihre Mitwirkungsrechte wahrzunehmen,
- ob die anerkannten TierSchOrg personell und materiell in der Lage sind, die ihnen zuerkannten Mitwirkungsrechte wahrzunehmen,
- ob die Wissenschaft / Forschung und die Wirtschaft durch das Gesetz Behinderungen erfahren haben,
- ob sich bzgl. des Vollzugs des Gesetzes, der Auslegung von einzelnen Vorschriften oder seines Geltungsbereichs (rechtliche) Unklarheiten /Rechtsstreitigkeiten ergaben,
- in welchem Verhältnis Aufwand für den Vollzug / die Umsetzung des Gesetzes (für Behörden, TierSchOrg) und Nutzen für den Tierschutz stehen.

8. Wurden die Forschungseinrichtungen zu einer Stellungnahme bei der Evaluation des Gesetzes gebeten? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Zu 8.: Ja, weil die Forschungseinrichtungen unmittelbar von dem Gesetz betroffen sind.

9. Ist eine Digitalisierung der Akteneinsicht geplant? Wenn ja, für welchen Zeitpunkt? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 9.: Im LAGeSo ist eine Digitalisierung der Akteneinsicht mittelfristig geplant. Ein konkreter Zeitpunkt kann aktuell noch nicht benannt werden.

10. Plant der Senat ein Gesetz, mit dem das Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz außer Kraft gesetzt wird? Falls ja, welcher Zeitplan liegt dem zugrunde?

11. Plant der Senat nach der Anhörung eine Verbesserung des Gesetzes durch einen Entwurf einer Gesetzesnovelle an das Abgeordnetenhaus? Falls ja, welche Punkte sollen zur Verbesserung führen und welcher Zeitplan liegt dem zugrunde? Wann ist mit der Veröffentlichung eines Referent*innenentwurfs zu rechnen?

12. Falls Frage 10 oder 11 mit ja beantwortet wurden: Wie stimmt sich der Senat dabei mit dem LaGeSO und der Landestierschutzbeauftragten ab?

13. Falls Frage 10 mit ja beantwortet wurde: Soll es einen Bestandschutz bereits eingereichter, anhängiger Klagen geben?

Zu 10. bis 13.: Aktuell gibt es noch keine Entscheidungen darüber, wie mit den Ergebnissen der Evaluierung zum BInTSVKG umgegangen wird.

Berlin, den 19. März 2025

In Vertretung

Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz